
1211/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1203/J der Abgeordneten Lap und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 und 9:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Zugang zur Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe keineswegs erschwert worden ist.

Ab 1. Jänner 2003 werden die diesbezüglichen ärztlichen Untersuchungen im Wege des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen durch Sachverständigenärzte/innen durchgeführt, wobei der Gutachterinnenstab, vorrangig mit Kinderfachärzten/innen, ausgeweitet wurde. Eine Oberbegutachtung durch die leitenden Ärzte/innen des Bundessozialamtes gewährleistet dabei eine einheitliche Einschätzungspraxis. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen verfügt über langjährige praktische Erfahrungen bei der Anwendung der Richtsatzverordnung, die bereits seit 1. Jänner 1994 für die Einschätzung des Grades der Behinderung oder der voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit bei der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe anzuwenden ist.

Die Neuregelung des Verfahrens in § 8 Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 war angezeigt, da sich in der Vergangenheit die Untersuchungen durch unterschiedliche medizinische Einrichtungen in der Praxis als problematisch erwiesen haben.

Festzustellen ist weiters, dass bereits vor der in Rede stehenden Neuregelung das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als Begutachtungsinstanz im Rechtsmittelverfahren betreffend die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe eingesetzt gewesen ist.

Frage 2:

In den angeführten Jahren wurde die erhöhte Familienbeihilfe für die folgende Anzahl an Kindern bezogen:

- 1999 - durchschnittlich monatlich für 60.110 Kinder,
- 2000 - durchschnittlich monatlich für 60.760 Kinder,
- 2001 - durchschnittlich monatlich für 61.897 Kinder,
- 2002 - durchschnittlich monatlich für 62.861 Kinder.

Frage 3:

Im Jahr 2003 wurde nach den derzeit vorliegenden Daten die erhöhte Familienbeihilfe monatlich für 62.677 Kinder zur Auszahlung gebracht.

Frage 4:

Ein erstmaliger Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe wurde im Jahr 2003 für 11.363 Kinder eingebracht, wobei jedoch Anträge, die in den letzten Dezember tagen gestellt wurden, noch nicht berücksichtigt sind.

Frage 5 und 6:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Bundessozialamt beginnend mit der Anforderung eines ärztlichen Gutachtens seitens des Finanzamtes, einschließlich der ärztlichen Untersuchung, der Erstellung des Gutachtens, der Oberbegutachtung durch den leitenden Arzt/die leitende Ärztin bis zur elektronischen Übermittlung des Gutachtens an das Finanzamt beträgt 35 Tage. Das Finanzamt trifft dann im Allgemeinen unmittelbar die weiteren Veranlassungen.

Für die Jahre 1999 bis 2002 liegen keine gesicherten Daten über die Dauer der Verfahrensabläufe für die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe vor. Im neuen Verfahren geht die Initiative zur Einleitung der Untersuchung des Kindes aber von der Behörde aus, die antragstellende Partei braucht sich daher um die Einholung der Nachweise über die erhebliche Behinderung des Kindes nicht mehr kümmern. Im neuen Verfahren erfolgt die Anforderung des medizinischen Gutachtens durch das Finanzamt sowie die Übermittlung des erstellten Gutachtens ausschließlich auf elektronischem Weg.

Frage 7:

In den angeführten Jahren wurden folgende Beträge an erhöhter Familienbeihilfe zur Auszahlung gebracht:

1999: 93.046.155 €,
2000: 95.376.990 €,
2001: 97.161.777 €,
2002: 98.817.492 €

Frage 8:

Es ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2003 ein Betrag von etwas mehr als 104 Millionen Euro an erhöhter Familienbeihilfe angefallen ist. Genaues Datenmaterial steht aber derzeit noch nicht zur Verfügung.

Frage 10 und 11:

In Angelegenheiten der (erhöhten) Familienbeihilfe hat das jeweils zuständige Wohnsitzfinanzamt in I. Instanz die Entscheidung zu treffen. Als Abgabenbehörde II. Instanz wird der unabhängige Finanzsenat tätig. Das oberste Aufsichts- und Weisungsrecht in Angelegenheiten der (erhöhten) Familienbeihilfe obliegt dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz; zuständige Fachabteilung ist die Abteilung V/1. Für organisatorische und personelle Belange der Finanzverwaltung ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig.